

17.06.2019

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	24.06.2019	öffentlich

## Bildung und Wahl des Jugendhilfeausschusses

### Sachverhalt:

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB-VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. den §§ 4 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern besteht der Jugendhilfeausschuss aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 1) der Landrat oder dessen ständiger Vertreter,
- 2) 14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- 3) 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände ausgewählt werden und
- 4) 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Nach § 4 Abs. 2 AG-KJHG und § 4 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt sollen Frauen und Männer gleichfalls vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die zu wählenden Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils von den Jugendverbänden bzw. den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Zu 2) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(14 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer)
- Zu 3) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(5 Vertreter anerkannter Jugendverbände)
- Zu 4) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen.  
(5 Vertreter sonstiger anerkannter Träger der Jugendhilfe)

Im Auftrag:

Achim Schmidt